

eingel. am 19. Sep. 2012

Zahl:

Thomas Czermín
Telefon: 0512/52 058-126
Telefax: 0512/52 058-130
e-mail: czermín@aektirol.at
AZ: 2.15 /sn

An die
Medizinische Universität Innsbruck
Herrn Vizerektor Prof. Dr. Norbert Mutz
Speckbacherstraße 31-33
6020 Innsbruck

Geschäftszahl 0000586702 Ihr Schreiben

Datum
17.9.2012

Clinical PhD, Anrechenbarkeit auf die postpromotionelle Ausbildung

Sehr geehrter Herr Vizerektor!

Bezugnehmend auf das Gespräch vom 3.4.2012 betreffend die Anrechnung von ärztlichen Tätigkeiten, die im Rahmen des Clinical PhD absolviert werden, auf die postpromotionelle Ausbildung dürfen wir Folgendes mitteilen:

Mit der ÖÄK wurde akkordiert, dass ärztliche Tätigkeiten im Rahmen des Clinical PhD unter folgenden Voraussetzungen auf die postpromotionelle Ausbildung angerechnet werden:

1. Das Clinical PhD Studium wird berufsbegleitend zur ärztlichen Tätigkeit absolviert.
2. Es muss gewährleistet sein, dass während der Absolvierung des Clinical PhD die Ausbildung gemäß den ärztegesetzlichen Regelungen (Einhaltung der Kernarbeitszeit, Ableistung von Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdiensten) absolviert wird. Durch die Absolvierung des Clinical PhD darf die postpromotionelle Ausbildung nicht behindert werden.
3. Es muss ein entgeltliches Arbeitsverhältnis zum Rechtsträger der Ausbildungsstätte bestehen (Innsbruck: Zur Tilak bzw. zur MUI).
4. Während des Forschungsjahres im Rahmen des Clinical PhD wird keine ärztliche Tätigkeit im Sinne der postpromotionellen Ausbildung absolviert, weshalb dieses Jahr nicht auf die postpromotionelle Ausbildung angerechnet wird.
5. Um anrechenbare postpromotionelle Ausbildung zu absolvieren, bedarf es vor Aufnahme dieser Tätigkeit der Eintragung in die Ärzteliste. Die Absolventen des Clinical PhD haben, sofern sie noch nicht in die Ärzteliste eingetragen sind, die Eintragung unter Beischluss anhängenden Formblattes, welches vom Absolventen des Clinical PhD, dem Leiter der Abteilung, an der er ärztlich tätig ist und vom ärztlichen Leiter der Krankenanstalt zu unterfertigen ist, bei der Ärztekammer für Tirol zu beantragen.

Da während des Forschungsjahres keine anrechenbare postpromotionelle Ausbildung absolviert werden kann, wird von der Ärztekammer der Absolvent des Clinical PhD für diesen Zeitraum amtswegig aus der Ärzteliste gestrichen. Sollten während des Forschungsjahres bestimmte ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden, dann kann dies im Sinne des § 49 Abs. 4 und Abs. 5 ÄrzteG erfolgen.

Wir bitten Sie höflich, die in Frage kommenden Abteilungsleiter entsprechend zu informieren. Sollten bereits ÄrztInnen das Clinical PhD absolvieren, so bitten wir, uns für jede(n) dieser ÄrztInnen ein ausgefülltes Formblatt zu übermitteln, damit unsererseits die ausbildungsrelevanten Personaldaten entsprechend aktualisiert werden können.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass mögliche ärztliche Tätigkeiten im Rahmen des im Vollzeitstudium absolvierten PhD Studienganges nicht auf die postpromotionelle Ausbildung angerechnet werden können. Aus diesem Grund, sind die ärztlichen Absolventen dieses Studienganges auch nicht in die Ärzteliste einzutragen. Sollten im Rahmen dieses Studienganges doch bestimmte ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden, dann erfolgt dies auf der Basis von § 49 Abs. 4 und Abs. 5 ÄrzteG.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident

Dr. Artur Wechselberger



Anlage: Formblatt zur Eintragung von Studenten des Clinical PhD

Formblatt*
zur Eintragung von Studenten des Clinical PhD
(Doktoratsstudium der klinisch-medizinischen Wissenschaft)

Name: **Vorname:**

angestrebte Ausbildung im Sonderfach:

Ausbildungsstätte:

Clinical PhD vom bis.....

Forschungsjahr vom bis.....

Es wird zur Kenntnis genommen, dass während des Forschungsjahres keine anrechenbare postpromotionelle Ausbildung absolviert und deshalb von der Ärztekammer amtswegig für diesen Zeitraum die Streichung aus der Ärzteliste vorgenommen wird.

Es wird bestätigt, dass

- 1) während der Absolvierung des Clinical PhD die Ausbildung im Hauptfach gemäß den ärztgesetzlichen Regelungen (Einhaltung der Kernarbeitszeit, Ableistung von Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdiensten) absolviert wird
- 2) durch die Absolvierung des Clinical PhD die Ausbildung im Hauptfach nicht behindert wird
- 3) ein entgeltliches Arbeitsverhältnis zum Rechtsträger der Ausbildungsstätte besteht.

.....
in Ausbildung stehender Arzt/stehende Ärztin

.....
Leiter der Abteilung
(Ausbildungsverantwortlicher)

.....
ärztlicher Leiter der Krankenanstalt

.....
Stampiglie

....., am

*Dieses Formblatt ist im Bedarfsfall ergänzend zum Antrag auf Eintragung in die Ärzteliste (Erstanmeldung) vorzulegen.